

Ist der Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung?

Manuskript zum Film
von Werner May

Ich stelle Ihnen jetzt einige Bilder und Texte zur Verfügung und Sie beantworten die entstehenden Fragen für sich:

Ist der Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung?
Ist das Sozialgericht ein soziales Gericht?

Bevor ich mit dem eigentlichen Film anfangen hier einige Vorbemerkungen. Um das Ganze flüssiger und verständlicher zu machen, lasse ich die einzelnen Paragraphen und die genauen Daten weg. Wer sich dafür interessiert kann sich den gesamten Text als pdf-Datei von meiner Web-Seite (www.widerstand-ist-recht.de) herunterladen. Darin sind dann auch alle Gesetzestexte aufgeführt mit den jeweiligen Quellenangaben.

Nachdem die Einleitung beendet ist, komme ich nun zum Hauptteil:

Im Januar 2014 hatte ich einen Antrag auf Unterhaltszahlungen nach der Haager Landkriegsordnung eingereicht, da die BRD noch immer besetzt ist, was man im Grundgesetz nachlesen kann.

Grundgesetz

Art. 120. (1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen ...

Da es bisher offensichtlich keine Behörde gibt, die für diesen Antrag zuständig ist, hatte ich Sozialhilfe beantragt bis geklärt ist, wer für die Unterhaltszahlungen nach der Haager Landkriegsordnung zuständig ist.

Mein Antrag landete beim Sozialamt und wurde von dort „zuständigkeitshalber“ und ohne mich darüber zu informieren an den Jobcenter weitergeleitet.

Plötzlich erhielt ich vom Jobcenter Mitte Februar Einladungen zugeschickt, also vorgefertigte Schreiben aus denen nicht zu ersehen war, dass es sich um meinen Antrag handelte. Sie waren nicht unterschrieben und „Im Auftrag“ eines unbenannten Auftraggebers ausgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stresemann

Anlagen:
Antwortvordruck
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Da ich nicht wusste, dass der Jobcenter für meinen Antrag zuständig sein soll und das ganze den Charakter behördlicher Schreiben hatte habe ich sie vorsichtshalber alle zurückgewiesen und gerügt.

§ 39 SGB X Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; **auf Antrag ist sie festzustellen**, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

An dieser Stelle muss ich die Rechtslage kurz erläutern und zitiere aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs:

„Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß der Unterzeichner einer Rechtsmittelschrift die volle Verantwortung für den Inhalt derselben übernehmen und daß dies auch zum Ausdruck kommen muß (statt vieler BGHZ 37, 156 = NJW 1962, 1724; BGHZ 92, 76 = NJW 1984, 2890 m. w. Nachw.). Mit einer Unterzeichnung nicht "i. V." (in Vertretung, w.m.), sondern "i. A." (im Auftrag, w.m.) gibt indes der Unterzeichnende zu erkennen, daß er für den Inhalt der Rechtsmittelschrift eine Verantwortung nicht übernehmen will und nicht übernimmt; er tritt mit einer solchen Unterzeichnung dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auf; eine Auslegung unter Heranziehung von Umständen außerhalb der Urkunde kommt nicht in Betracht (BAG, Betr 1967, 1904; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 129 Rdnr. 19; Wieczorek, ZPO, § 129 Rdnr. A II a Nr. 6 a. E.).“

BGH, Urteil v. 05.11.1987 - V ZR 139/87

Bei den Schreiben des Jobcenter fehlen die Unterschriften und sie sind fast alle „Im Auftrag“ verfasst. Demnach wurde ich von verschiedenen Erklärungsboten, die zu feige waren zu unterschreiben, im Auftrag eines Unbekannten, der zu feige war sich zu erkennen zu geben, zu einem Gespräch über meine berufliche Perspektive eingeladen. Ich wurde nicht eingeladen um über meinen Antrag zu sprechen.

§ 39 SGB X Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
(3) Ein **nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.**

Aber welche berufliche Perspektive hat ein 63-jähriger Grafiker ohne Auto mitten auf dem Land in Mecklenburg-Vorpommern?

Dann kamen Drohbriefe, dass man mir meine Leistungen kürzt.

Anhörung zum möglichen Eintritt einer Sanktion

Sehr geehrter Herr May,

mit Schreiben vom 18.02.2014 wurden Sie zu dem Meldetermin am 21.02.2014 eingeladen. Trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sind Sie zu diesem Termin nicht erschienen.

Nach bisherigem Stand sind keine Gründe erkennbar, die dies rechtfertigen.

Es ist der tatsächliche Hergang der Ereignisse zu ermitteln.

Sie haben die Möglichkeit, sich dazu zu äußern (§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Bitte verwenden Sie hierfür den beigefügten Antwortvordruck.



Ich hatte weder Leistungen erhalten noch konnte ich erkennen, was man von mir wollte. Wieso kann eine Private Firma mir Leistungen kürzen, weil ich einer Einladung nicht gefolgt bin? Wenn mich ein Autohaus zu einer Grillparty einlädt und ich habe keine Lust auf gegrillte Tiere, dann kann mir doch niemand deswegen mein Essen zu Hause wegnehmen.

Ende März wird das Rätsel der plötzlichen Aktivitäten der Firma Jobcenter gelöst. Das Sozialamt teilt mir mit, dass mein Antrag Mitte Februar „zuständigkeitshalber“ an den Jobcenter weitergeleitet worden sei. Demnach ist der Jobcenter zuständig für Anträge auf Grundsicherung nach der Haager Landkriegsordnung. Ich kann es nicht glauben.

Einige Tage später kommt ein Mann vom Gesundheitsamt unangemeldet zu mir, um die Bedürftigkeit zu prüfen. Er stellt u.a. fest:

Ja, der Werner ist bedürftig und Unterhaltszahlungen müssen gezahlt werden, damit er nicht in die Verschuldung getrieben wird

und er stellt weiter fest:

Nein, der Jobcenter ist nicht zuständig, sondern das Sozialamt, denn der Werner ist inzwischen ein „natürlicher Mensch“ und gehört nicht mehr zum Personal der BRD.

Vorsichtshalber fasse ich das Ergebnis des Besuchs zusammen und schicke es an das Gesundheitsamt und das Sozialamt. Die Feststellungen werden nicht bestritten. Was nicht bestritten wird, ist anerkannt, denke ich und gehe davon aus, dass endlich etwas unternommen wird.

Das war Anfang April, also **4 Monate nach Einreichung des Antrags**.

Im Sozialgesetzbuch heißt es „*der Antrag (gilt) als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.*“ (§ 16(2) SGB I)

Bisher hatte ich alles richtig gemacht.

Inzwischen hatte ich mir Geld leihen müssen um Lebensmittel, Miete, Heizmittel, Strom usw. kaufen zu können. Ich konnte die Hofstelle kaum noch verlassen, da ich mir kein Auto leihen konnte, mir starb ein kleines Zicklein weg, da ich kein Geld für einen Tierarzt hatte, es traten Schäden auf, die ich nicht beheben konnte, da ich das Material nicht kaufen konnte.

Mitte Mai habe ich mich aus lauter Verzweiflung an das Sozialgericht in Neubrandenburg gewandt, in der Hoffnung, dass mein Antrag endlich behandelt wird und ich finanzielle Unterstützung bekomme. Nach einem weiteren Monat frage ich nach, wann denn mit der Verhandlung zu rechnen sei, da ich seit 6 Monaten mittellos sei. Das Gericht riet mir zu einem Eilantrag. Den habe ich umgehend erstattet.

Ich zitiere aus einem Gerichtsurteil: »**Die Untätigkeit eines Gerichtes verletzt den Beschwerdeführer** (red. Grundrechtsträger) **in seinem Grundrecht** aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.

*Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes. **Wirksam ist nur ein zeitgerechter Rechtsschutz.***« 29.03.2005 in 2 BvR 1610/03.

Es dauert mehr als 2 Monate, bis ich Ende August 2014 von Richter Pohlenz ein Scheinurteil zum Eil-Antrag erhalte. Wieso Richter Pohlenz plötzlich auftaucht, wo doch Richterin Wiedner zuständig ist, wurde mir bisher nicht verraten. Laut Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts wurde mir die gesetzliche Richterin ohne Begründung entzogen.

Das Scheinurteil von Richter Polenz ist nicht unterschrieben, die fehlende Unterschrift ist von einer Angestellten beglaubigt, die sich als Beamtin ausgibt (das nennt man gewöhnlich „Amtsanmaßung“) und das Schreiben wird als „Ausfertigung“ bezeichnet, was nicht sein kann, da „Ausfertigungen“ beantragt werden müssen.

Ich hatte mich an das Gericht gewandt, um ein Urteil zu erhalten, das von dem Richter unterschrieben wird, der es gefällt hat und der mit der Unterschrift die Verantwortung für das Urteil übernimmt.

Erhalten hatte ich ein wertloses Schreiben, das keine Rechtskraft besitzt und mit dem ich getäuscht werden soll. Ich habe das sofort gerügt, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.

Der Jobcenter akzeptiert dieses Schreiben als rechtskräftiges Urteil, genauso wie der Richter die nichtigen und gesetzwidrigen Schreiben des Jobcenter als rechtskräftig anerkennt.

Eine Hand wäscht die andere oder
eine Krähe hackt der andern kein Auge aus oder
hier sitzen alle Schein-Staatsorgane in einem Boot..

Ich zitiere aus einem Gerichtsbeschluss:

»Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.«

1. Kammer des Ersten Senats in NJW 2003, s. 1236 <1237>

Über 3 Monate sieht ein Sozialgericht tatenlos zu, wie ein unbescholtener Mensch systematisch von einer Firma fertig gemacht wird, die den Anschein erweckt eine staatliche Behörde zu sein.

Im Hintergrund hüllen sich die verantwortungslosen Mitarbeiter des Sozialamtes in Schweigen und machen sich somit zu Mittätern. Verantwortungslos sage ich, da auch Sie immer nur „Im Auftrag“ unterzeichnen und somit als Erklärungsboten keine Verantwortung für ihr Handeln übernehmen.

Mitte des Jahres wurde der Router meiner Telefon- und Internetanlage defekt und ich konnte nicht mehr angerufen werden. Freunde unterstützen mich damit ich Essen kaufen konnte. Eine Flohplage bei meinen Katern konnte nicht eingedämmt werden, da ich kein Geld für Gegenmaßnahmen hatte. Im Oktober wurde mein Hund krank, ein reinrassiger Berner Sennenhund, der hier geboren war und den ich 6 Jahre großgezogen und ernährt hatte. Bei der Tierärztin genügte ein Blick in den Geldbeutel um festzustellen: Weitere Untersuchungen über die Krankheit kann ich nicht bezahlen. 2 Tage später war der Hund tot.



Um das Ganze mit etwas Leben zu erfüllen, auch wenn Benno inzwischen tot ist, hier ein Bild von ihm.

2 Haftbefehle wurden gegen mich ausgestellt, da ich Bußgelder nicht bezahlen konnte und ich musste mir Geld leihen, damit ich nicht für 4 Tage ins Gefängnis gebracht wurde. Die Haftbefehle waren nicht unterschrieben, aber das interessierte die angeblichen Polizeibeamten nicht.

Mein Antrag vom Januar ist immer noch nicht behandelt und ich muss gezwungener Maßen das Geld des Jobcenter annehmen.

Nach über 10 Monaten, am 16.10.14. bewilligte mir der Jobcenter endlich 391 Euro rückwirkend ab 1.8.14 ohne Unterkunfts-, Heiz- und Reparaturkosten.

Eine Begründung dafür fehlt.

§ 35 SGB X Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt **ist mit einer Begründung zu versehen.**

Das Schreiben des Jobcenter enthält weder eine Unterschrift noch den Namen des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten. Es ist schlichtweg gesetzeswidrig und hat keinerlei Rechtskraft. Es beginnt mit dem Einleitungssatz: „...*bewillige ich Ihnen...*“ und endet mit „*Jobcenter VG Süd*“.

Ich erlaube mir daher Sie aufzufordern, einen Personalausweis zu beantragen und sich ein eigenes Konto einzurichten. Dies unterstützt Ihre Aussage, dass keine Lebenspartnerschaft besteht. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Vorpommern - Greifswald Süd

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Im Sozialgesetzbuch 10 ist gesetzlich vorgeschrieben: „*Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.*“ (§ 33(3) SGB X)

Ich hatte das sofort gerügt und ein unterschriebenes Exemplar innerhalb von 14 Tagen verlangt. Der Rüge wurde nicht abgeholfen und ich habe auch keine Antwort erhalten.

Herrn
Klaus Werner May
Herrmannshof 1
17309 Fahrenwalde

Telefon: 03973-2254360
Telefax: 03973-225458599
E-Mail: JC-VG-Sued.Team-731@jobcenter-ge.de
Datum: 16.10.2014

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr May,

auf Ihren Antrag vom 26.08.2014 bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.08.2014 bis 31.01.2015 folgende Leistungen:

May, Klaus Werner, geb. 18.12.1950; Kundennummer

Zeitraum	monatliche Beträge in Euro			Gesamtbetrag
	Regelbedarf	Mehrbedarfe	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	
August 2014 bis Januar 2015	391,00	0,00	0,00	391,00

Ich habe das dem Sozialgericht mitgeteilt und wieder keine Antwort erhalten. Das Gericht schaut dem gesetzeswidrigen Treiben des Jobcenter weiterhin tatenlos zu.

Ich reiche einen weiteren Eil-Antrag bei Gericht ein, da keine Unterkunft-, Heiz- und Reparaturkosten berechnet wurden. Eine Begründung, warum ich diese Leistungen nicht erhalte, gab es nicht.

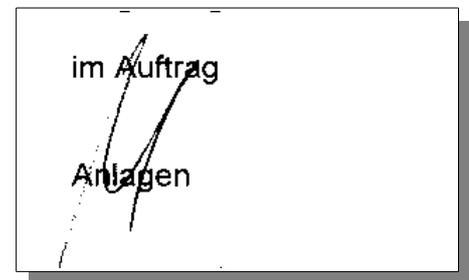
Auch eine Auflistung der Leistungen, die in den 391 Euro enthalten sind, habe ich trotz Anforderung nicht erhalten.

Im ersten Sozialgesetzbuch heißt es: der „*Leistungsträger ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, **umfassend und zügig** erhält.*“ (§ 17 (1) SGB I)

Das Wort „umfassend“ besagt, dass alle notwendigen Ausgaben abgedeckt werden müssen. Da die Tatsächlichen Kosten erstattet werden müssen, müssen sie vorher geprüft werden, bevor man eine Entscheidung fällt. Eine Prüfung durch den Jobcenter hat nicht stattgefunden. Daher ist der „Bescheid“ willkürlich. Das weiß man in der Firma natürlich und das dürfte einer der Gründe sein, warum nur Erklärungsboten auftreten die sich hinter einem anonymen Auftraggeber verstecken.

Ein weiterer Erklärungsbote des Unbekannten im Jobcenter taucht dann schriftlich vor Gericht auf und behauptet der Bescheid des Jobcenter sei rechtskräftig geworden, da ich keinen Widerspruch eingelegt hätte. Meine Zurückweisung ist dem Gericht bekannt. Einen formalen Widerspruch kann ich nicht einlegen, da der Bescheid rechtlich so viel Wert ist wie ein leeres Blatt Papier und einem leeren Blatt kann ich nicht widersprechen.

Dazu fehlen mir die Worte.



Mitte Januar 2015 muss ich dem Gericht innerhalb von 8 Tagen nachweisen, welche Heizkosten ich tatsächlich habe, dass ich tatsächlich Miete zahle und dass tatsächlich Schäden in den letzten 12 Monaten entstanden sind.

Der Jobcenter muss nicht nachweisen, warum er meine Angaben nicht schon innerhalb der letzten 12 Monate überprüft hat.

Ich liste mal auf, welche Gesetzesverstöße ich in den einen Jahr beim Leistungsträger Jobcenter registriert habe:

Verstöße gegen meine Grundrechte Art. 1 – 4 GG, 11-13 GG, 18-20 GG, Artikel 25, 28, 31, 33, 37, 93, 100, 103 und 140 GG, sowie den Bestimmungen des 4. Gesetz über die **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (BGBL.II S. 686, 935), der 5. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBL II 2002 S. 1054) nach den Artikeln 1 bis 5, Artikel 14 und 15, 17 und 18, dem 6. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBL. II S. 1072) und dem 8. Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBL. II S. 1074) richtet, sowie gegen die Bestimmungen des **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (BGBL. II S. 428)

Verstöße gegen das Bürgerliche Gesetzbuch wegen der fehlenden Unterschriften und des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts (§ 126 BGB, §138 BGB).

Verstöße gegen das 1. Sozialgesetzbuch:

Ich zitiere:

- Das Sozialgesetzbuch muss ein menschenwürdiges Dasein sichern und besondere Belastungen abwenden oder ausgleichen. (§ 1)

- Es ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden (§2).

- Der Antrag gilt als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er

bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist. (§ 16(2))

- Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, **umfassend und zügig** erhält. (§17(1))

- Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. (§40)

- Besteht ein Anspruch dem Grunde nach kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen (§42).

- Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. (§ 43(1))

Kommen wir zu den Verstößen gegen das 2. Sozialgesetzbuch:

- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht. (§1 (1))

- Die Grundsicherung umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. (§1(3))

- Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. (§ 9(1))

- Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie **ohne die auf die Heizung** und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher

§ 1 SGB I Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) 1 Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll **zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit** und **sozialer Sicherheit** Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten.

(2) Es soll dazu beitragen– ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

– **gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit**, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen,

– die Familie zu schützen und zu fördern,

– den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen

und

– **besondere Belastungen des Lebens**, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, **abzuwenden oder auszugleichen.**

Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; **dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.** (§ 20)

- Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in **Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** anerkannt, soweit diese angemessen sind. (§ 22(1))
- Die Leistungen werden auf Antrag erbracht. (§ 37(1))
- Der Geschäftsführer vertritt den Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich (§ 44d)

Anmerkung meinerseits: ...und keine Erklärungsboten die den Auftrag eines Unbekannten ausführen und keine Vollmacht des Geschäftsführers haben.

Kommen wir zu den Verstößen gegen das 10. Sozialgesetzbuch:

- Ein schriftlicher Verwaltungsakt muss die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. (§ 33(3))
- Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen**, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. (§35)
- Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam (§ 39(3))
- Ein Verwaltungsakt ist nichtig, der nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt. (§ 40(1.2))
- Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. (§ 40(1.5))

Nachdem wir das alles hinter uns haben, haben wir das Interessanteste noch vor uns.

In einer Expertise zu Hartz IV der Grundrechtspartei heißt es im Tenor:

„Die HARTZ IV-Gesetzgebung, vorrangig das SGB II, verstößt (in über 40 Fällen) gegen (das) Zitiergebot und ist von daher ungültig. Ihre Anwendung ist verfassungswidrig.“

Upps !

Abgesehen davon, dass es keine Verfassung gibt, sondern nur ein Grundgesetz ist das doch eine interessante Feststellung, die man sich auf der Zunge langsam und bedächtig zergehen lassen sollte: Die Anwendung des



Sozialgesetzbuches ist grundgesetzwidrig.

Diese Aussage wird in einer weiteren Expertise der Grundrechtspartei konkretisiert. Das Sozialgesetzbuch verletzt folgende Grundrechte:

- *die freie Entfaltung der Persönlichkeit,*
- *die informationelle Selbstbestimmung,*
- *die Freiheit der Person,*
- *die Unverletzlichkeit der Person,*
- *das Streikrecht,*
- *das Post- und Fernmeldegeheimnis,*
- *das Recht Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet genießen zu dürfen,*
- *das Recht Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung frei zu wählen,*
- *das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung,*
- *das Recht auf Eigentum.*

Diese ausführliche Expertise finden Sie auf der Web-Seite der Grundrechtspartei.



Werner May - Im Paradies - 17309 Fahrenwalde
werner(at)paradies-auf-erden.de
www.paradies-auf-erden.de und www.widerstand-ist-recht.de